

# RS Vwgh 2005/12/16 2005/02/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2005

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

VStG §19 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Fehlt es dem Bescheid an entsprechender Begründung, weshalb es erforderlich war, eine Freiheitsstrafe jeweils bereits im Ausmaß der Hälfte des gesetzlich zulässigen Rahmens zu verhängen, ist dem VwGH keine Nachprüfung möglich, ob von der belBeh in diesem Zusammenhang das Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt wurde.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Begründung von Ermessensentscheidungen Beschwerdepunkt

Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Ermessensentscheidungen

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005020236.X05

## Im RIS seit

13.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>